

Satzung für eine Schüler-Genossenschaft (Schüler-Gen) ¹

§ 1 Anliegen der Schülerfirma

(1) Die Schüler-Genossenschaft ... (vollständiger Name) ist ein pädagogisches Projekt der ... (Schule mit Adresse).

Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schüler ihr im Fachunterricht erworbenes Wissen praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen gebrauchen sowie Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwerben und anwenden. Die Schülerfirma soll gleichzeitig die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung an der Schule bereichern.

(2) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind vertraglich geregelt. (siehe Beispiel Kooperationsvertrag)

§ 2 Zweck und Gegenstand

Zweck der Schüler-Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder.

Die Geschäftsidee der Schülerfirma ist... Gegenstand des Geschäftsbetriebs ist:

- a)
- b)
- c)

Der Geschäftsbetrieb kann erweitert werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich die Genossenschaft ihrer Mitglieder. Die

Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Schüler-Genossenschaft können werden:

Schüler/Innen der Klasse

Schüler/Innen der Schule

Lehrer/Innen der

Andere Personen (z. B. Verwandte, Freunde usw.)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung.

Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres.

Sie muss schriftlich erklärt werden und mindestens Monate vor Endes des Geschäftsjahres erfolgen.

¹ Die Mustersatzung wurde mit freundlicher Unterstützung von www.genoatschool.de, Prof. Dr. Göler von Ravensburg und vom Genossenschaftsverband Norddeutschland e.V. zur Verfügung gestellt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schüler-Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme unabhängig, wie viele Geschäftsanteile es besitzt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es muss den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder-Versammlung nachkommen.

Es muss mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen. Das Geschäftsguthaben je Anteil beträgt Euro und ist innerhalb von Wochen einzuzahlen.

§ 7 Organe der Schüler-Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Die Mitgliederversammlung, die man bei Genossenschaften Generalversammlung nennt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Schüler-Genossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebs verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Diese werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Zielsetzung zu führen, hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Jahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren.

§ 9 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seinen Pflichten nachkommt. Er handelt im Auftrage der Mitglieder.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf der Mitgliederversammlung

für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können alle Mitglieder sich zu Wort melden und ihre Meinung sagen. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresabschluss.

§ 11 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

Der Vorstand beruft die Generalversammlung jährlich ein.

Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen und zwar mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 12 Gegenstand der Beschlussfassung

Auf der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres. Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes zufrieden sind, wird durch die Abstimmung Entlastung erteilt.

Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen. Auch ihm wird Entlastung erteilt.

Über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben berichtet der Vorstand.

Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und darüber abgestimmt.

Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden.

Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Es wird am Ende der Versammlung verlesen und nach Aussprache genehmigt.

§ 13 Rechnungswesen und Prüfung

Die Schülergenossenschaft verfügt über ein Rechnungswesen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres nachgewiesen werden.

Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Zum Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und erstellt über seine Prüfung einen Bericht.

§ 14 Finanzierung

Eine Schüler-Genossenschaft arbeitet hauptsächlich mit Eigenkapital.

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht unter anderem aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsanteile und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind. Daneben können kostenlose Überlassung von Geräten oder Waren oder Barmittel die Schüler-Genossenschaft wirtschaftlich stärken.

Eine Nachschusspflicht (Haftsumme) der Mitglieder besteht nicht.

§ 15 Überschüsse und deren Verteilung

Zweck der Schüler-Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Es muss also zwingend kein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeitet die Genossenschaft nach dem Kosten-Deckungsprinzip. Gewinn ist nur dann notwendig, wenn geschäftlichen Risiken eingegangen werden und zur Absicherung Rücklagen gebildet werden müssen.

Werden Überschüsse erzielt, entscheidet die Generalversammlung über deren Verwendung (gemeinnützige Verwendung/Spende, Überschussverteilung an Mitglieder, Bildung von Rücklagen ...).

Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Mitgliederversammlung darüber beraten und einen Beschluss zur Deckung fassen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am und endet am des Folgejahres. / Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung der Schüler-Genossenschaft

Wenn der Zweck der Schüler-Genossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schüler-Genossenschaft aufgelöst (liquidiert). In der Regel wird eine Auflösungsbilanz erstellt, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.

Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.

Ort Datum Unterschriften (Gründungsmitglieder)*

* Wird in der Folgezeit eine neue Satzung angenommen, so ist die Satzung von den Vorstandsmitgliedern, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.